

## BERATUNGSVORLAGE

**Aktenzeichen:** 022.31:3-20.11  
**Sachbearbeiter:** Marina Bösch  
**Telefon:** 0761 40161-39  
**E-Mail:** boesch@merzhausen.de  
**Datum:** 28.11.2017



### TOP 7

**Friedhof Merzhausen;**  
**- Neukalkulation der Friedhofsgebühren**  
**- Satzungsbeschluss**

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzung:</b>	<b>Sitzungstag:</b>
Finanzausschuss	öffentlich	23.11.2017
Gemeinderat	öffentlich	07.12.2017

### Sachverhalt:

Die Gemeinden erheben für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen (wie dem Bestattungswesen) Benutzungsgebühren gemäß § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG). Die Benutzungsgebühren dienen der ganzen oder teilweisen Deckung der anfallenden Kosten und sind zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Die Gebührenhöhe muss dabei dem Maß der Benutzung entsprechen und durch eine Kalkulation ermittelt werden.

Bei der Kalkulation und späteren Erhebung der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip gemäß § 14 Abs. 2 KAG sowie der Gleichheitsgrundsatz. Nach dem Kostendeckungsprinzip dürfen die Benutzungsgebühren höchstens so hoch bemessen sein, dass die Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt werden. Der Gleichheitsgrundsatz bezieht sich auf das Verhältnis der einzelnen Leistungen untereinander und besagt, dass gleiche Leistungen gleich und ungleiche Leistungen ungleich behandelt werden sollen (z. B. unterschiedlich große Gräber).

Eine Gebührenkalkulation ist in die drei Abschnitte Kostenartenrechnung, Kostenstellenrechnung und Kostenträgerrechnung unterteilt. In der Kostenartenrechnung wird dargestellt, welche Kosten in den einzelnen Haushaltsjahren anfallen. In der Kostenstellenrechnung werden die Kostenarten auf die Einrichtungsbereiche (Kostenstellen) umgelegt, in denen die Kosten anfallen. Die Kostenträgerrechnung ermittelt die Kosten für die einzelnen Leistungen.

Die letzte Gebührenkalkulation bzw. die letzte Anpassung des Gebührenverzeichnisses für das Bestattungswesen in Merzhausen ist aus dem Jahr 2012 und trat zum 1. Januar 2013 in kraft.

Die Bestattungsgebühren sollen nun mit der neuen Kalkulation für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 an die gegenwärtigen Bedingungen angepasst werden (Satzung gültig ab dem 1. Januar 2018).

Die Kalkulation und die Änderung des Gebührenverzeichnisses der Friedhofsgebühren wurden in der Finanzausschusssitzung am 23. November 2017 vorberaten und zum Beschluss empfohlen.

## **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Der Kostendeckungsgrad der letzten Gebührenkalkulation sollte auf ca. 70 Prozent erhöht werden. Nun wird ein annähernd kostendeckender Betrieb der Friedhofsanlage angestrebt. Bei angepassten Gebühren erscheint dies im Vergleich zu den Nachbargemeinden wie Freiburg und Wittnau angemessen. Durch den Wandel in der Bestattungskultur hin zu mehr Urnenbeisetzungen entstehen Verschiebungen bei den Grabnutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren wurden kostendeckend angepasst, während die Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und des Trauerraums nicht kostendeckend festgesetzt werden können und sollen.

## **Beschlussvorschlag:**

1. Die Friedhofsgebühren laut beigefügter Berechnung werden beschlossen. Die neuen Friedhofsgebühren treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.
2. Die in der Anlage beigefügte 1. Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Merzhausen wird als Satzung beschlossen.

## **Anlagen**

7.1 Gebührenkalkulation

7.2 Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Merzhausen

